

Rechtsgeschichte als Hobby*)

Von Hans L e n t z e

Hinter diesem etwas reißerischen Titel meines Aufsatzes verbirgt sich ein ernstes Problem. Es ist ganz selbstverständlich, daß Praktiker an der wissenschaftlichen Forschung praktischer Rechtsfächer teilnehmen, z. B. Zivilprozeß, bürgerliches, Handels- und Strafrecht usw. Jedem Juristen ist bekannt, daß hier maßgebende Lehrbücher und Kommentare von Praktikern und nicht von Professoren verfaßt wurden.

Anders steht es bei der Rechtsgeschichte. Hier wird die Forschung im wesentlichen von Universitätsprofessoren und Archivaren getragen. Die Rechtsgeschichte erfordert eine Sonderausbildung, die nur durch längere Studien zu erwerben ist. Der heutige Praktiker braucht die Rechtsgeschichte selten für seine Berufsarbeit. Leider ist auch der Kreis der Praktiker, die sich in der Hetze des heutigen Berufslebens für historische und rechtshistorische Probleme interessieren, klein. Wir Professoren würden uns da oft ein größeres Interesse für unsere Forschungen wünschen. Nur mit Neid können wir Berichte aus dem vorigen Jahrhundert lesen, daß sich zu rechtshistorischen Vorlesungen eine Menge erlauchter Praktiker aus Gericht, Verwaltung und Anwaltschaft gedrängt hat.

Es gibt aber auch Praktiker, die die Forschung auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte entscheidend gefördert haben. Ich werde mich bemühen, den Nachweis zu erbringen, daß sie oft Probleme gesehen haben, die die Professoren vernachlässigt haben.

Ich kann hier nur Typen herausstellen. Darum muß ich von vornherein um Entschuldigung bitten, wenn ich einen Forscher nicht erwähne, der vielleicht der Erwähnung würdig wäre. Auswahl ist hier dringend geboten.

Das Problem „Praktiker und rechtshistorische Forschung“ hat ein verschiedenes Gesicht im alten Europa vor den modernen Kodifikationen und in der Folgezeit, in der wir jetzt leben. Im alten Europa war das Recht noch wirklich historisch fundiert. Geschichte und gegenwärtiges Recht bildeten eine Einheit. Auch der Praktiker mußte historische Studien betreiben, um Beweise für die Praxis liefern zu können. Die Gerichte mußten in den Rechtsstreitigkeiten von damals noch mittelalterliche Urkunden interpretieren, der Praktiker hatte historische Beweise zu liefern und zu beurtei-

* Die vorliegende Abhandlung gibt in umgearbeiteter Form einen Vortrag wieder, den ich in der Wiener Juristischen Gesellschaft am 4. Dezember 1963 gehalten habe. Ein Vortragsbericht ist erschienen in Österreichische Juristen-Zeitung, 19. Jg., 1964, S. 121 ff.

len. Heute ist das ja noch bei den Patronatsprozessen der Fall¹. Nur ganz kurz möchte ich auf drei Praktiker in dieser Periode hinweisen, die die rechtshistorische Forschung entscheidend gefördert haben: Gruppen, Senkenberg und Justus Möser.

Christian Ulrich Gruppen² (geb. zu Harburg 1692, gest. 1767 in Hannover) begann seine Laufbahn 1715 als Advokat in Hannover, wurde dort 1719 Syndicus und 1725 Bürgermeister. Als Bürgermeister erwarb er sich große Verdienste, jahrzehntelang, bis zu seinem Tode 1767, hat er als solcher gewirkt. Neben praktischen Schriften veröffentlichte er elegant-romanistische Studien, wie man damals sagte, d. h. Arbeiten primär rechtsgeschichtlichen Inhaltes. Daneben arbeitete er auch auf dem Gebiete des Deutschen Rechtes, hier leitete er die Forschung zu den deutschen Rechtsbüchern, insbesondere zum Sachsenspiegel, überhaupt ein.

Den Bemühungen um die Herausgabe deutscher Rechtsquellen verdankt der Reichshofrat Heinrich Christian von Senkenberg³ seinen Ruhm. Der Sohn einer Frankfurter Patrizierfamilie (geb. 1704 zu Frankfurt a. M., gest. 1768) wurde nach einem wechselvollen Berufsleben, in dessen Verlauf er auch einmal von 1738 bis 1743 Professor in Gießen war, 1745 zum Reichshofrat in Wien ernannt.

Weiteren Kreisen ist als Klassiker der Geschichtswissenschaft Justus Moeser⁴ (1720—1796) bekannt. Er ist der Mann eines Buches geworden, der Osnabrückischen Geschichte (Osnabrück 1768 bis 1780), neben der noch die patriotischen Phantasien (1774—86) erwähnenswert sind. Moeser, ein Osnabrücker Patriziersohn, wurzelt fest in der Verwaltungspraxis seines heimatlichen Territoriums, des geistlichen Fürstentums Osnabrück. Nach Rechtsstudien in Jena und Göttingen wurde Moeser Advokat, dann Sekretär und Syndicus der Osnabrücker Ritterschaft und schließlich Syndicus des Fürstentums Osnabrück. Aus der Verwaltungspraxis des ancien régime kamen ihm die Anregungen, die Geschichte der alten Ordnungen, in denen er noch lebte, darzustellen. Dieser Praktiker ist so zum Klassiker der Geschichtsforschung und der Landeskunde geworden; man kann mit einer gewissen Berechtigung sagen, daß er am Anfang der modernen Sozialgeschichte steht, die wirklich das Leben des ganzen Volkes zu erfassen suchte.

¹ Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Jänner 1963, Zl. 1001/62, in der Frage des Bestandes eines öffentlichen oder privaten Patronates, Österreichisches Archiv für Kirchenrecht, 14. Jg., 1963, S. 225 ff.

² E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Bd. I, München und Leipzig 1898, S. 252 ff., Notenband I, S. 169 ff.

³ Landsberg, a. a. O., Bd. I, S. 245 ff., Notenband I, S. 162 ff.

⁴ H. R. von Srbik, Geist und Geschichte vom deutschen Humanismus bis zur Gegenwart, Bd. I, München-Salzburg 1950, S. 135 ff., Literaturangaben 412, Anm. 58; P. Klassen, Justus Moeser, Frankfurt a. M. 1936; F. Meinecke, Die Entstehung des Historismus (Werke, Bd. III), München 1959, S. 303 ff.

Das 19. Jahrhundert brachte für den Juristen eine neue Situation, die ich schon erwähnt habe. Die gewaltige Umwälzung der Sozialordnung brachte eine Zäsur im Rechtsdenken mit sich, die wir heute kaum mehr nachempfinden können. Geltendes und geschichtlich gewordenes Recht gingen auseinander, die Welt des *ancien régime* war versunken und nur durch historische Forschungen zu erschließen. Im *ancien régime* war es oft noch so, daß der Amtsbetrieb recht gemütlich war, es blieb viel Zeit zu besinnlichen Forschungen. Im 19. Jahrhundert wurde eine erhöhte Arbeitsleistung von jedem Beamten gefordert. Es gehörte ein wirklicher persönlicher Einsatz dazu, sich neben der Berufsarbeit noch der Forschung zu widmen.

Das 19. Jahrhundert brachte den Aufstieg der landesgeschichtlichen Vereine, in deren Rahmen zahlreiche Juristen als Hobby geschichtliche Studien getrieben haben, ohne den Anspruch, als Fachgelehrte gewertet zu werden. Der Kampf zwischen Dilettantismus und Fachwissenschaft bestimmte ja das Leben dieser Vereine im 19. Jahrhundert⁵. Man kann geradezu sagen, daß es für einen kulturell interessierten Juristen im 19. Jahrhundert selbstverständlich war, einem Geschichtsverein beizutreten und in seinen Reihen mitzuarbeiten, oft auch mit Vorträgen und eigenen Publikationen. Der Anteil der Juristen am Vereinsleben und an der Vortrags- und Publikationstätigkeit müßte einmal für einen Geschichtsverein systematisch erforscht werden. Es hat keinen Zweck, in diesem Zusammenhange viele Namen anzuführen, es sei mir nur gestattet, auf meinen Großvater hinzuweisen. Im Jahre 1881 gründete der damalige Rechtsanwalt in Soest in Westfalen Geh. Justizrat Friedrich L e n t z e den Verein für Geschichte von Soest und der Börde, den er dann von 1881—1892 als Vorsitzender geleitet hat⁶. Der Soester Geschichtsverein gehört zur vierten Gruppe der deutschen Geschichtsvereine, die Heimpel⁷ die Gruppe der Selbstverständlichkeiten nennt, da man damals überall solche Vereine in traditionsbewußten Städten gründete.

Aus der Reihe der heimatkundlich arbeitenden Juristen wuchs Julius S t r n a d t⁸ (1833—1917) zum rechtshistorischen Forscher von Rang heran, man kann ihn auch als Meister der geschichtlichen Landeskunde bezeichnen. Sein umfangreiches Lebenswerk, das Probleme der Rechtsgeschichte und Landeskunde Oberösterreichs behandelt, hat er neben seiner Berufsarbeit in seiner Freizeit geschaffen. Strnadt wurde Richter und war als solcher an verschie-

⁵ H. Heimpel, *Geschichtsvereine einst und jetzt*, Göttingen 1963, S. 23 ff.

⁶ H. Schwartz, 60 Jahre Verein für die Geschichte von Soest und der Börde, *Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde*, Bd. 58, 1941, S. 52 ff.

⁷ A. a. O., S. 14.

⁸ I. Zibermayr, *Das oberösterreichische Landesarchiv in Linz*, 3. Aufl., Linz 1950, S. 282 ff., *Literaturangaben ebda.* 290, Anm. 1; A. Dopsch, *Almanach der Akademie d. W. in Wien*, Bd. 68, 1918, S. 432 ff.

denen Gerichten Oberösterreichs tätig, als Bezirksrichter zu Kremsmünster ist er 1900 mit dem Titel Oberlandesgerichtsrat in den Ruhestand getreten. Daneben betätigte er sich noch als Politiker. 1888 wurde er als Vertreter des Großgrundbesitzes in den Oberösterreichischen Landtag gewählt und von diesem in den Landesausschuß berufen, dessen Mitglied er bis 1896 blieb. In dieser Stellung hatte er Gelegenheit, für sein Herzensanliegen, das oberösterreichische Landesarchiv, zu wirken; er hat das Verdienst, das oberösterreichische Landesarchiv als Zentralarchiv und Forschungsstätte begründet zu haben.

Man kann Strnadt in eine Reihe mit Richard Kurt Donin⁹ stellen, nur hat sich dieser die Kunstgeschichte als Arbeitsgebiet gewählt. Sein besonderes Verdienst war es, die Kunstforschung in die Landesgeschichte mit einzubauen. Donin wurde Verwaltungsbeamter und stieg bis zum Hofrat bei der niederösterreichischen Landesregierung empor; als solcher hat er sich große Verdienste um die Ausgestaltung der offenen Jugendfürsorge erworben. Als Verwaltungsjurist erwarb er 1913 das philosophische Doktorat, seit 1913 erschienen dann die ersten Arbeiten auf dem Gebiete der Kunstgeschichte. Eine Stellung, in der er sich der Kunstgeschichte hauptberuflich hätte widmen können, hat er nie angestrebt; so hat er der Einladung nicht Folge geleistet, Landeskonservator von Niederösterreich zu werden^{10a}).

Die Tradition von Gruben und Senkenberg setzten zwei Praktiker des 19. Jahrhunderts fort, die sich mit den Spiegeln beschäftigt haben. Hier ist zunächst Friedrich Leonhard Anton Frhr. von Lassberg¹⁰ (1798—1838) zu nennen. Er trat als Jurist in den Dienst des damals noch selbständigen Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen.

⁹ K. Lechner, Richard Kurt Donin in: Richard Kurt Donin, Zur Kunstgeschichte Österreichs, Wien-Innsbruck-Wiesbaden 1951, S. 1 ff., Schriftenverzeichnis S. 459 ff.; A. Klaar, Unsere Heimat, Bd. 34, 1963, S. 143 ff., Ergänzung zum Schriftenverzeichnis von 1951, S. 145 ff.

^{10a} Hier dürfen vielleicht anschließend einige Namen in der Geschichte des jetzt seinen 100jährigen Bestand feiernden „Vereins für Landeskunde von Niederösterreich“ angeführt werden. Zuerst jener eines Hof- und Gerichtsadvokaten Josef R. V. Bauer, Gründungsmitglied und Vizepräsident dieses Vereins (1871—86), der eine Reihe von Arbeiten über Agrarverfassung und Agrargeschichte sowie über mittelalterliche Verfassungsgeschichte geschrieben hat (Nekrolog „Blätter des Vereins“, 20, 1886). Desgleichen sein Nachfolger, gleichfalls Hof- und Gerichtsadvokat, Alfred R. v. Nagl (Ausschußmitglied 1889—1906), der auf dem Gebiete der Münz- und Geldgeschichte Hervorragendes geleistet hat und Ehrenmitglied der Numismatischen Gesellschaft war (Nekrolog „Monatsblatt des Vereins“, 1921). Als Bezirksrichter in St. Peter i. d. Au hat sich Hans Blank der Siedlungs- und Wüstungsforschung verschrieben. Und schließlich hat Gottfried Karl Hugelmann, der Erforscher des Nationalitätenrechtes und Rechtshistoriker, als Bezirksrichter begonnen. Desgleichen Robert Bartsch, der sich der Geschichte des Gerichtswesens und der Strafrechtspflege gewidmet hat.

¹⁰ Landsberg, a. a. O., Bd. II, S. 530 f., Notenband II, S. 232 f.; A. L. Reyscher, Der Schwabenspiegel, hrsg. von F. L. A. Frhrn. von Lassberg, Tübingen 1840, S. III ff.

gen ein und wurde 1836 Direktor des Hofgerichts und der Landesregierung, nachdem er bereits 1834 zum wirklichen Geheimen Konferenzrate ernannt worden war. Um die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte erwarb er sich durch seine Schwabenspiegelausgabe¹¹ große Verdienste. Trotz ihrer Mängel behauptete sie sich bis in unsere Tage, der Schwabenspiegel wurde immer nach der Laßberg-Ausgabe zitiert. Erst durch die Ausgabe der Kurzform des Schwabenspiegels durch Karl August E c k h a r d t¹² haben wir eine den modernen Ansprüchen genügende Ausgabe des Schwabenspiegels erhalten.

Ein Rechtshistoriker von Rang war für seine Zeit Alexander von Daniels¹³ (1800—1868). Der gebürtige Rheinländer trat in den preußischen Justizdienst und wurde 1843 Rat am Rheinischen Kassationshof. Bereits ein Jahr später, 1844, wurde er als Ordinarius der Rechte an die Universität Berlin berufen und zum Mitglied des Obertribunals ernannt. Als besondere Ehrung wurde ihm die Ernennung zum preußischen Kronsyndicus zuteil, auch wurde er Mitglied des preußischen Herrenhauses. Daniels war trotz seiner Berufung an die Universität Berlin in erster Linie Praktiker und kein zünftiger Germanist, der größte Teil seiner Arbeiten ist dem Privatrecht, insbesondere dem französischen (rheinischen) Rechte, und dem Zivil- und Strafprozeßrecht gewidmet. Mit wahrer Lust stürzte er sich in eine literarische Fehde um den Vorrang des Schwaben- oder Sachsenspiegels. Er vertrat dabei die Theorie, daß der Sachsenspiegel eine aus dem Schwabenspiegel abgeleitete Arbeit aus dem 14. Jahrhundert sei. Mag sie auch verfehlt gewesen sein, er hat immerhin das Verdienst, die Diskussion über die Rechtsbücher angeregt zu haben¹⁴. Daniels wollte auch ein groß angelegtes Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte¹⁵ schaffen, das aber ein Torso geblieben ist. In weitem Umfang sollte dabei auch die politische Geschichte einbezogen werden; Daniels wußte aber kein Maß zu halten, so daß das Werk versandete und wegen seiner Unlesbarkeit nur geringen Einfluß auf die Forschung ausübte¹⁶.

Der antiken Rechtsgeschichte war das Lebenswerk Friedrich Preisigke's¹⁷ (1856—1924) gewidmet. Erst in vorgerückteren

¹¹ S. vorige Anm.

¹² Schwabenspiegel-Kurzform, Bd. I, Göttingen-Berlin-Frankfurt a. M. 1960; Bd. II, ebda. 1961.

¹³ Landsberg, a. a. O., Bd. II, S. 528 f., Notenband II, S. 231 f.; E. Ullmann, Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 4, S. 734 f.

¹⁴ Vgl. dazu H. Brunner, Carl Gustav Homeyer, Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, hrsg. von K. Rauch, Bd. II, Weimar 1931, S. 471 f.

¹⁵ Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte, T. I, Germanische Zeit, Tübingen 1859, T. II, Deutsche Zeit, Bd. I—III, ebda. 1859/63.

¹⁶ R. Hübner, Karl Friedrich Eichhorn und seine Nachfolger, Festschrift Heinrich Brunner zum 70. Geburtstag, Weimar 1910, S. 832 ff.

¹⁷ O. Gradenwitz, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Rom. Abt., Bd. 44, 1924, S. V ff.; U. Wilcken, Archiv für Papyrusforschung, Bd. 7, 1924, S. 315 f.

Jahren entdeckte er die Wissenschaft. Nach der Matura trat er in den höheren Postdienst ein, wo er es bis zum Telegraphendirektor und Geheimen Postrat gebracht hat. Als Telegraphendirektor in Berlin beaufsichtigte er als fürsorglicher Vater die Hausaufgaben seines Sohnes und entdeckte von neuem das klassische Altertum. Aus dem Gefühl heraus, daß sein Leben durch den einförmigen Dienst im Beruf nicht ausgefüllt sei, nahm er das Studium der klassischen Philologie auf und promovierte 1903. Dabei kam er mit der aufstrebenden Wissenschaft der Papyrologie in Berührung, die damals zu einer wichtigen Hilfswissenschaft der Romanistik wurde, die sich zur antiken Rechtsgeschichte ausgestaltete. Der große Heidelberger Romanist Otto Gradenwitz wurde sein wissenschaftlicher Führer in allen spezifisch romanistischen Fragen, im Ruhestand hat Preisigke in Heidelberg in engster Gemeinschaft mit Gradenwitz gearbeitet. Seinen wissenschaftlichen Ruhm begründete das große Werk „Girowesen im griechischen Ägypten“, Straßburg 1910, aus dem der Blick des Beamten für Urkunden spricht. Die Kritik mußte die erstaunliche Sicherheit in juristischen Fragen anerkennen. Seine Hauptleistung für die Wissenschaft der Papyrologie stellen aber die wertvollen Behelfe für die Forschung dar, die er in jahrelanger entsagungsvoller Arbeit verfaßte¹⁸.

Bei einer Gruppe von Praktikern, die germanistisch gearbeitet haben, läßt sich ein gemeinsames Interesse feststellen: das Interesse an der Geschichte ihres eigenen Standes. Haben die Professoren stets besonders die Wissenschaftsgeschichte gepflegt, also die Geschichte ihres eigenen Professorenstandes, so wollten sich die Praktiker Rechenschaft ablegen über die Entstehung des modernen gelehrten Richtertums, über die Geschichte der Rechtsanwaltschaft und über die Probleme des rechtsgelehrten Verwaltungsbeamten. Adolf Stoelzel¹⁹ (1831—1919) erwählte die Richterlaufbahn, die er in Kassel 1860 als Stadtgerichtsassessor begann. 1872 wurde er Kammergerichtsrat in Berlin, 1875 vortragender Rat im Justizministerium und 1886 Präsident der Justizprüfungskommission. Wie sehr der preußische Staat seine Dienste schätzte, zeigt die Berufung in

¹⁸ Fachwörterbuch des öffentlichen Verwaltungsdienstes Ägyptens in den griechischen Papyrusurkunden der ptolemäisch-römischen Zeit, Göttingen 1915; Griechische Papyrusurkunden der kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg, Bd. I/1 Straßburg 1906, Bd. I/2 ebda. 1907, Bd. II Leipzig 1920; Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten, Bd. I, Straßburg 1915, Bd. II Berlin und Leipzig 1922, Bd. III (fortgesetzt von F. Bilabel) ebda. 1926, Bd. IV Heidelberg 1931; Namenbuch, enthaltend alle ... Menschennamen, soweit sie in griechischen Urkunden Ägyptens sich vorfinden, Heidelberg 1922; Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden, 4 Bde., Berlin 1925—44; Berichtigungsliste der griechischen Papyrusurkunden aus Ägypten, Bd. I, Berlin-Leipzig 1922, Bd. II (hrsg. von F. Bilabel) Göttingen 1929.

¹⁹ Landsberg, a. a. O., S. 776 ff., Notenband II, S. 332; R. Leonhard, Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, Bd. 48, 1920, S. 427 ff. Weitere Nachrufe angeführt bei E. Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953, S. 448.

das Herrenhaus 1891 und die Ernennung zum Kronsyndicus. Nur ein Mann von gewaltiger Arbeitskraft konnte neben seiner Berufsarbeit noch die monumentalen Werke schaffen, die seinen Ruhm begründet haben. Stoelzel ist sicher geradezu ein Klassiker der deutschen Rechtsgeschichte geworden. Eine Preisfrage von 1866, die eine Bearbeitung der Geschichte der Verwandlung der älteren deutschen Gerichte in gelehrte Gerichte verlangte, gab den Anstoß zur Ausarbeitung eines großen Werkes: „Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien, eine rechtsgeschichtliche Untersuchung mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Verhältnisse im Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums Hessen“, 2 Bde., Stuttgart 1872. Die kurhessische Praxis seiner Zeit hatte bereits der junge Richter Stoelzel in einem Handbuch des kurhessischen Zivil- und Zivilprozeßrechts, 1860, dargestellt. Aus den Akten heraus schuf er jetzt die Darstellung der Entwicklung des gelehrten Richtertums in Hessen, die für ähnliche Untersuchungen das Muster geblieben ist. Als er aus dem heimatlichen Kurhessen in den preußischen Justizdienst übernommen wurde, wandte er sein Augenmerk der preußischen Rechtsgeschichte zu, er verfaßte eine Geschichte des gelehrten Richtertums in Preußen²⁰, auf die wir in Österreich nur mit Neid blicken können, denn wir haben bei uns kein Gegenstück dazu. Neben die Erforschung der Geschichte des gelehrten Richtertums trat die Erforschung der Rechtsprechung seitens der Juristen in der Rezeptionszeit, um die Rechtswirklichkeit zu erfassen. Mit der Beihilfe mehrerer junger Mitarbeiter gab Stoelzel in vier Bänden die Akten des Brandenburger Schöffenstuhls heraus²¹. In einem zweibändigen Werk hat er dann noch zusammenfassend die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung dargestellt²². In diesem Werk verarbeitete Stoelzel zunächst im ersten Band das Material des Brandenburger Schöffenstuhls, im zweiten Band gab er eine vergleichende Darstellung der Rechtspflege der Rezeptionszeit in Jülich-Berg, Bayern, Sachsen und Brandenburg. Wir verdanken Stoelzel auch noch eine Biographie von Svarez, der dem preußischen Allgemeinen Landrecht seine letzte Gestalt gab²³.

Um die Geschichte des österreichischen Strafrechtes hat sich Hugo von Hoegel²⁴ (1854—1921) verdient gemacht. Er wählte die Richterlaufbahn und wurde dann in die legislative Abteilung des Justizministeriums berufen, wo er mit H. Lammasch und C. Stoß

²⁰ Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten, 2 Bde., Berlin 1888; Fünfzehn Vorträge aus der Brandenburgisch-Preussischen Rechts- und Staatsgeschichte, Berlin 1889.

²¹ Urkundliches Material aus den Brandenburger Schöppenstuhlakten, 4 Bde., Berlin 1901.

²² Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, 2 Bde., Berlin 1901—10.

²³ Carl Gottlieb Svarez, Berlin 1885.

²⁴ E. Benedikt, Neue österreichische Biographie, Bd. 5, 1928, S. 174 ff.; Österreichisches biographisches Lexikon, Bd. II, S. 355.

am Entwurf einer Strafrechtsreform arbeitete. Seine dienstliche Laufbahn hat er dann 1915 als Generalprokurator beschlossen. Das Hauptgewicht seiner schriftstellerischen Tätigkeit liegt auf dem Gebiete des geltenden Strafrechts. Die Rechtsgeschichte verdankt ihm neben Spezialstudien eine zusammenfassende „Geschichte des österreichischen Strafrechts“, Wien 1904. Im Unterschied zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte ist die Geschichte des österreichischen Strafrechts immer ein Stiefkind der Forschung gewesen. Umso größer ist Hoegels Verdienst. Allerdings würden wir heute dringend eine Geschichte des Strafrechts brauchen, die dem Stand der Forschung entspricht. Hoegel fand übrigens auch eine bescheidene Anerkennung im akademischen Bereich, er war seit 1902 a. o. Professor für österreichisches und ungarisches Strafrecht und Strafprozeßrecht an der Konsularakademie in Wien.

Als praktischer Jurist darf in diesem Zusammenhang ein anderer Richter genannt werden, Karl Graf Ch o r i n s k y (1828—1897): 1880 wurde er Landeshauptmann in Salzburg, 1890 Präsident des Obersten Landesgerichtes in Wien. Er hat eine Reihe von Aufsätzen über Zivilprozeß und Exekutionsprozeß geschrieben. Als Rechtshistoriker zeigt ihn seine Arbeit „Vormundschaftsrecht in Österreich vom 16. Jahrhundert bis zum Erscheinen des Josefinischen Gesetzbuches“ (1878). Vor allem aber hat er entscheidenden Anteil an der Vorbereitung der Reform des Zivilprozesses^{24a}. Er hatte ein großes Quellenmaterial zur österreichischen Verwaltungs- und Rechtsgeschichte aus Archiven und Bibliotheken gesammelt, darunter auch aus dem n.ö. Landesarchiv und dem Archiv für N.Ö., das seine Witwe dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv schenkte (vgl. Inventare des HHSTA. IV. Bd.). Es wird auch heute noch mit großem Gewinn benutzt. (In mehreren lithographisch vervielfältigten Exemplaren erhalten.)

Ein deutscher Amtsgerichtsrat in Plön in Holstein, Erich D ö h r i n g, überraschte die Rechtshistoriker mit einer Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500²⁵. Hier wird eine Sozialgeschichte des deutschen Juristenstandes und aller in der Rechtspflege Tätigen in der Neuzeit geboten. Der scharfe Blick des Praktikers hat dabei nicht übersehen, daß in einer Geschichte der Rechtspflege auch die nichtrichterlichen Justizbeamten Berücksichtigung verdienen. Besonders deutlich tritt die Formung des modernen Richterstandes hervor, die Jahrhunderte gedauert hat. Auch der gelehrte Richter war im 16. und 17. Jahrhundert noch bestechlich, in einer harten Schule hat ihn erst der Staat des Absolutismus eine richterliche Berufsethik gelehrt. Die soziale Lage des Richters, auch die Besoldungsfrage wird eingehend untersucht, wobei man feststellen kann, daß der Richter ohne Privatvermögen in früheren Zeiten einen niederen Lebensstandard hatte. Interessant ist es auch zu ver-

^{24a} Vgl. Österr. Biogr. Lexikon, I, 1957, S. 146.

²⁵ S. oben Anm. 19.

folgen, aus welchen sozialen Kreisen sich der Richternachwuchs rekrutierte. Während die Patrimonial- und Stadtrichter sich aus dem Bürgertum ergänzten, herrschte an den Obergerichten weithin ein Adelsprivileg. Erst seit 1800 ist das adelige Element zurückgegangen. Im 20. Jahrhundert kann man deutlich sehen, wie auch die Söhne der Kleinbürger die Richterlaufbahn erwählen. In analoger Weise wird auch die Entwicklung der Anwaltschaft untersucht, wobei der Verfasser auch hier der wirtschaftlichen Lage und der Anwaltsethik ein besonderes Augenmerk zuwendet.

Eine Geschichte des österreichischen Anwaltsstandes²⁶ verdanken wir Dr. Friedrich Kübl, einem Wiener Rechtsanwalt. Einen wertvollen Behelf hat Dr. Kübl durch ein Verzeichnis der Advokaten gegeben, die sich um die Wissenschaft und Literatur verdient gemacht haben²⁷. Allein aus diesem Buch könnte man Belege für Rechtsgeschichte als Hobby gewinnen.

Nun möchte ich noch einen Verwaltungsbeamten nennen, der Rechtsgeschichte als Hobby betrieben hat: den langjährigen Landesamtsdirektor von Tirol und späteren Senatspräsidenten am Bundesgerichtshof, Dr. Anton Bundsmann (1898—1963). Im Ruhestand nach 1945 hat Bundsmann zwei monumentale Werke zur Verwaltungsgeschichte Tirols geschaffen²⁸. Der alte Verwaltungspraktiker sah manche Probleme, die die Historiker nicht gesehen haben. Ich möchte das an zwei Beispielen aufzeigen. Bundsmann sieht den Tiroler Aufstand von 1809 einmal vom Aspekt des Beamten her. Die Problematik des Beamten im monarchischen Staat von damals war durch die Heiligkeit des Beamteneides bedingt. Bei der Übernahme Tirols und Vorarlbergs im Jahre 1805 war Bayern großzügig verfahren, es hatte fast alle österreichischen Beamten übernommen. Im Zuge der Zentralisierungspolitik wurden allerdings viele einheimische Beamte bald nach anderen Gegenden des bayerischen Staates versetzt und durch Altbayern ersetzt²⁹. Für die Altbayern war die Loyalität eine Selbstverständlichkeit, aber auch bei den übernommenen ehemals österreichischen Beamten schloß der Eid, den sie dem bayerischen König geleistet hatten, jede Mitwirkung an einer Aufstandsbewegung aus. Der Beamte von damals war eben zu unbedingtem Gehorsam gegenüber dem Landesherrn erzogen. Zudem stand die Intelligenz unter dem Einfluß der Aufklärung und des Freisinns, gerade diesen Kreisen der Intellektuellen erschien das bayerische Regime fortschrittlicher. So sammelte sich in Tirol im Jahre 1809 viel Haß gegen das Beamtentum an³⁰. Als Tirol 1813 wieder unter österreichische Verwaltung

²⁶ Geschichte der österreichischen Advokatur, Graz 1925.

²⁷ Advokaten in Politik, Wissenschaft und Literatur, Wien 1934.

²⁸ Die Landeschefs von Tirol und Vorarlberg in der Zeit von 1815 bis 1913, Innsbruck 1954; Die Entwicklung der politischen Verwaltung in Tirol und Vorarlberg seit Maria Theresia bis 1918, Dornbirn 1961.

²⁹ Die Entwicklung, S. 90 ff.

³⁰ Die Entwicklung, S. 168 f.

kam, ging der Oberlandeskommisär Leopold von Roschmann scharf gegen alle Beamten vor, die ihm unzuverlässig erschienen. Das Problem wurde noch dadurch verschärft, daß Bayern nach dem Friedensschluß alle aus Tirol und Vorarlberg stammenden Beamten einfach entließ und nach Österreich abschob. Dafür mußte es natürlich die bisher in Tirol und Vorarlberg in Verwendung gestandenen altbayerischen Beamten übernehmen. Viele Beamte haben jahrelang in größtem Elend gelebt. Vielfach war es einfach unmöglich, ihnen eine der früheren bayerischen entsprechende Stellung zu verschaffen, sie mußten mit einer geringeren vorliebnehmen. Auch in Tirol und Vorarlberg erfolgte wiederum eine Angleichung an die früheren österreichischen Einrichtungen unter Beseitigung der bayerischen Reformen. Auch das wirkte sich — ganz abgesehen von der Politik — auf die Lage ganzer Beamtenkategorien aus. Die Überprüfung der Beamten in politischer Hinsicht, der Kampf um die Wiederaufnahme in den österreichischen Staatsdienst, das Ringen um Anerkennung von Beförderungen aus der bayerischen Zeit mutet einen ganz modern an, die Parallelen zu 1945 springen in die Augen. Das tiefe Unbehagen unter der Beamtenschaft hat mitgewirkt an der Entstehung des Frühliberalismus in Tirol. Zusammenfassend kann man sagen: Hauptleidtragender an diesen Konflikten seit 1805 war die Beamtenschaft einschließlich des Richtertums³¹.

Wir nehmen es alle als selbstverständlich hin, daß die Trennung von Verwaltung und Justiz in allen Instanzen einen großen Fortschritt bedeutete. Das ist uns so in Fleisch und Blut übergegangen, daß wir gar nicht mehr darüber nachdenken. Bundsmann hat sehr interessant nachgewiesen, daß die konservative Landbevölkerung in Tirol sich jahrzehntelang dagegen gesträubt hat. Im ancien régime vor 1848 war der Bauer gewöhnt, mit einem Beamten, dem Landrichter bzw. Amtmann oder Pfleger, zu verkehren, der Verwaltungsbeamter, Richter und Steuerbehörde zugleich war. Die Bauern haben sich sehr schwer daran gewöhnt, jetzt verschiedene Behörden aufsuchen zu müssen: Bezirkshauptmannschaften, Bezirksgerichte und Steuerbehörden. Es hat geradezu einer jahrzehntelange Erziehungsarbeit geduldiger Bezirkshauptleute und Bezirksrichter bedurft, um das einfache Landvolk an das neue System zu gewöhnen³².

Im amerikanischen Bereich haben wir ein eindrucksvolles Beispiel für die Förderung der Rechtsgeschichte durch einen Praktiker. William Seagle verdanken wir den kühnen Versuch einer „Weltgeschichte des Rechts“, 2. Aufl., München und Berlin 1958. Seagle hat seine Berufslaufbahn als Anwalt begonnen. Mit 30 Jahren wurde er 1928 juristischer Redakteur der berühmten „Encyclopaedia of the Social Sciences“. Seit 1934 war er wieder in der Praxis als Anwalt, besonders als Vertreter von Regierungsbehörden, und in

³¹ Die Entwicklung, S. 166 ff.

³² Die Entwicklung, S. 231 ff.

offiziellen Funktionen tätig, derzeit ist er (seit 1960 und früher 1937—40) trial examiner for National Labor Relations Board in Washington.

Seine „Weltgeschichte des Rechts“ ist ein keckes Buch; amüsanter zu lesen. Gewiß wird der europäische Rechtshistoriker vieles anders sehen; man merkt deutlich, daß das Buch ein Außenseiter geschrieben hat, der von dem schweren Rüstzeug der europäischen Rechtswissenschaft ziemlich unbelastet ist. Alles ist aus dem Blickwinkel des amerikanischen Juristen gesehen. Darum kann man das Buch auch geradezu als Einführung in das amerikanische Rechtsdenken empfehlen.

Bei allen Einwendungen, die man machen kann, muß der zünftige Rechtshistoriker doch zugeben, daß hier ein Außenseiter ein Kardinalproblem unserer Wissenschaft gesehen hat. Wir ertrinken geradezu in der Flut von Einzeluntersuchungen, haben aber kein Gesamtbild über den Gang der Rechtsentwicklung in der Welt. Die Aufklärung und ihre Nachfahren wie Eduard Gans³³ und Anselm von Feuerbach³⁴ pflegten noch die Universalrechtsgeschichte, die dann verfiel; die Spezialisierung war Trumpf. Das war ein schwerer Schaden für die Wissenschaft. Seagle hat den Beweis erbracht, daß auch ein rechtshistorisches Werk ein Welterfolg werden kann, wie allein schon die beiden deutschen Auflagen beweisen. Auch darin liegt eine Mahnung an den Rechtshistoriker, sich nicht nur an den kleinen Kreis der Fachgenossen zu wenden. Ich sehe es geradezu als eine Aufgabe des Rechtshistorikers an, aus den engen Schranken der Zunft auszubrechen, um weiteren Kreisen klar zu machen, daß die Rechtsgeschichte Aktualität hat und echte Lebenswerte zu vermitteln vermag.

Über Nutzen und Wert der Rechtsgeschichte wird gerade heute viel diskutiert. Die Rechtsgeschichte hat ihren Wert für die Formung des jungen Juristen. Ein rechtsgeschichtlicher Unterricht nach den Bedürfnissen von heute muß irgendwie tiefe Schichten der Persönlichkeit des jungen Juristen ergreifen, er muß ihn wirklich ansprechen. Wir Professoren der Rechtsgeschichte müssen ganz offen von der Hauptgefahr sprechen, die unserem Wirken droht. Das ist die Langeweile. Ein langweiliger Unterricht in der Rechtsgeschichte ist eine tödliche Gefahr. Nur wenn der junge Mensch von der Rechtsgeschichte wirklich ergriffen ist, wird er ihre ewigen Werte erkennen. Der geschichtliche Sinn ist heute stärker als je bedroht³⁵. Der Rechtshistoriker spürt das deutlich im Verkehr mit den Studenten. Seine Aufgabe ist es, den geschichtlichen Sinn zu wecken und

³³ Landsberg, a. a. O., S. 354 ff., Notenband II, S. 166 ff.; H. Thieme, *Einfalt und Vielfalt in der europäischen Rechtsgeschichte*, Juristenzeitung, Jg. 1955, S. 65.

³⁴ G. Radbruch, *Anselme Feuerbach précurseur du droit comparé*, Recueil d'Etudes en l'honneur d'Edouard Lambert, Bd. I, Paris 1938, S. 284 ff.

³⁵ Heimpel, a. a. O., S. 31.

damit auch zur Mitarbeit an den Aufgaben der Landeskunde aufzurufen. Dabei wird er auch dem Problem der Rechtsgeschichte als Hobby sein Augenmerk zuwenden müssen. Wir brauchen Juristen, die aus Liebe zur Sache neben ihrer Berufsarbeit im praktischen Leben Geschichte und Rechtsgeschichte pflegen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1964

Band/Volume: [36_2](#)

Autor(en)/Author(s): Lentze Hans

Artikel/Article: [Rechtsgeschichte als Hobby 611-622](#)